

Klodkowo (Klätkow), Polen, Namen der Opfer Hexenverfolgung

Herzogtum Pommern / protestantisch.

Seit 1648 Kurfürstentum Brandenburg / protestantisch.

Heutiger Ortsname: Klodkowo.

Dorf im Powiat (Landkreis) Gryficki,

Woiwodschaft Westpommern, Republik Polen.

Aus Klätkow (heute Klodkowo):

Eine Frau, das Urteil ist unbekannt.

-1669 Ursula Raddemer / die Raddemersche / Urteil unbekannt
geb. Klatte.
Sie war mit dem Bauern Hans Raddemer
in Klätkow verheiratet.
Die Raddemersche stammte aus dem Dorf Gummin
und dort galten bereits ihre Eltern als Zauberer.
Auch die Raddemersche stand im Dorf Klätkow im Verdacht
der Zauberei.
Das Ehepaar Raddemer hatte im Dorf Klätkow viele Feinde.
Maria Knaken (Verfahren Groß Justin 1668) besagte
die Raddemerschen.
In der Konfrontation widerrief Maria Knaken jedoch
ihre Aussage.
Die Gerichtsbehörde,
der Magistrat der Stadt Treptow an der Rega,
leitete ein Verfahren gegen die Beschuldigte ein und bat
den Stettiner Schöppenstuhl um Belehrung.
Der Stettiner Schöppenstuhl stimmte der Bedrohung
mit der Folter zu.
Falls die Bedrohung ohne Geständnis blieb,
sollte die Beschuldigte mäßig gefoltert werden.
Der Rechtsbeistand der Beschuldigten war Notar Peter Laurens.
Notar Peter Laurens kritisierte die rechtlich nicht
zulässige Dauer der Folter von länger als drei Stunden
bei Ursula Raddemer.
Bei der Folter wurden ihr die Arme mit Schnüren aus Haar
fest zusammengebunden.
Die Schnüre wurden hin- und hergezogen und schnitten dadurch
tief in das Fleisch ein.
Die Beschuldigte wurde auf der Folterbank ohnmächtig.
Der Scharfrichter hielt ihr ein angezündetes,
geschwefeltes Federbündel unter die Nase und brachte sie
dadurch wieder zu Bewusstsein.
Die Folter der Raddemerschen blieb ohne Ergebnis
bzw. Geständnis.
Die städtische Behörde wandte sich nun
zur weiteren Rechtbelehrung
an die Juristenfakultät Greifswald.
Die Fakultät verfügte die Wiederholung des Verfahrens,
neues Verhör der Angeklagten und neue Vernehmung

der Zeugen.

Die Fakultät bekräftigte das Recht der Raddemerschens auf Verteidigung.

Zur Urteilsfindung sollten dann die Akten an eine weitere Juristenfakultät übersandt werden.

Das Urteil im Verfahren ist unbekannt.

Quellen:

-Haas, Alfred:

Über das pommersche Hexenwesen im 16. und 17. Jahrhundert.

In: Baltische Studien (N.F.) 34,

Kiel 1932,

S. 173, 175, 176, S.177 – 178

-Haas, Alfred:

Treptower Hexenprozeß vom Jahre 1669.

In: Heimatklänge.

Zeitschrift des Vereins für Heimatkunde und Heimatschutz.

Treptow (Rega). Treptow (Rega), 9. Jahrgang,

Januar 1932, Nr. 1

Recherchen von Gert Direske, Diplom-Jurist.

Kirchstraße 11

99897 Tambach-Dietharz

Telefon: 036252 / 31974

E-Mail: bdireske56@gmail.com